

3008 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Beurteilungskriterien für die "soziale Bedürftigkeit" unter Berücksichtigung sachlicher Unterschiede zwischen unselbständig Erwerbstätigen, zur Einkommensteuer veranlagten und zur Vermögensteuer veranlagten Personen verbessert werden. Dabei soll unter anderem für Personen, die nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Schülerbeihilfe um 9.000,- S vermindert werden. Weiters ist unter anderem vorgesehen, daß ein Anspruch auf Schulbeihilfe nicht besteht, wenn das Vermögen der Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350.000,- S (bisher 500.000,- S) übersteigt. Wenn das Vermögen dieser Personen 150.000,- S übersteigt (bisher 300.000,- S) und die Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß § 1 des Schülerbeihilfengesetzes zuzüglich bestimmter allfälliger Erhöhungsbeträge erreicht, soll ebenfalls kein Anspruch auf Schülerbeihilfe bestehen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht schließlich vor, daß Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigsten fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren, den österreichischen Staatsbürgern gleichgehalten werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 07 01

H a a s  
Berichterstatter

R a a b  
Obmann